

Text zum BBauPl. Nr. 12, 22

1. Auf die zur Verkehrsfläche hin zeigende Begrenzung der überbaubaren Grundstücksfläche ist § 6 (3) der Bauordnung der Stadt Herford vom 24. 7. 59 anzuwenden.
2. Ein Überschreiten der rückwärtigen Begrenzung der überbaubaren Grundstücksfläche bis zu 3m kann in begründeten Fällen gemäß § 31 (1) BBauG als Ausnahme zugelassen werden.
3. Gestrichen !
4. Als Einfriedigung zum Wohnweg sind nur lebende Hecken bis zu 1m Höhe zulässig. Statt der Hecken können Spriegelzäune bis 0,6m Höhe zugelassen werden, wenn alle Anlieger auf einer Seite des Wohnweges gemeinsam dies beantragen.